



**Satzung**  
**des Saarländischen**  
**Tauchsportbundes e.V.**

Stand: 25. Mai 2023

Der STSB hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Soweit in dieser Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen bei Nennung von Funktionen aus redaktionellen Vereinfachungsgründen die männliche Schreibweise benutzt wird, ist immer und gleichbedeutend auch die weibliche Form gemeint.

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verband führt den Namen *Saarländischer Tauchsportbund e.V.* (STSB). Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 17VR2607 eingetragen.
- 1.2 Der STSB ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und im Landessportverband Saarland (LSVS).

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der Zweck des STSB ist die Förderung des Tauchsportes. Die Tätigkeit des STSB erfolgt unter Beachtung parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität. Wehrpolitische Ziele werden nicht verfolgt. Das Verbandsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien. Der STSB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen sowie die Ausbildung auf allen Gebieten des Tauchsports.
- 2.3 Der STSB tritt für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange der internationalen Umwelt- und Gewässerschutzes und den Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen.
- 2.4 Der STSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.5 Der STSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des STSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des STSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2a Ausbildungsrichtlinien**

Die Ausbildung erfolgt ausschließlich nach den Richtlinien der CMAS und weiterer vom VDST erarbeiteter Richtlinien, insbesondere mit der Maßgabe, den Leistungssport sowie den Freizeit- und Breitensport und das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.

Lizenzwerb, Lizenzentzug und Lehrinhalte zum Erwerb von Lizenzen innerhalb des VDST regelt einzig der Bundesverband. Der STSB erkennt dessen Regelungen und Inhalte hinsichtlich der Prävention vor sexualisierter Belästigung und Gewalt an.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Dem STSB gehören
- ordentliche Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder,
  - Ehrenpräsidenten und
  - Fördermitglieder an.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **4.1 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

- 4.1.1 Ordentliche Mitglieder des STSB sind die ihm angeschlossenen Vereine und Tauchsportabteilungen.
- 4.1.2 Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Präsidenten des STSB zu richten. Dem Aufnahmeantrag sind
- die Satzung,
  - das Gründungsprotokoll und
  - ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.
- 4.1.3 Über die Aufnahme eines Vereines oder einer Tauchsportabteilung beschließt der Vorstand.
- 4.1.4 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
- 4.1.5 Mit der Mitgliedschaft im STSB muß die Mitgliedschaft im VDST erworben werden. Wird die Mitgliedschaft vom VDST verweigert, erlischt automatisch auch die Mitgliedschaft im STSB.

#### **4.2 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft**

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten sowie den Widerruf dieser Ernennungen regelt die Ehrenordnung.

#### **4.3 Erwerb der Fördermitgliedschaft**

Zum Erwerb der Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Präsidenten des STSB zu richten.

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die nicht die Voraussetzung eines ordentlichen Mitgliedes erfüllen, deren Ziele aber im Einklang mit dieser Satzung stehen.

Der Erwerb, die Ausgestaltung, der Beitrag und die Beendigung der Fördermitgliedschaft werden in Einzelverträgen geregelt.

Über die Aufnahme eines Fördermitglieds beschließt der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **5.1 Die Mitgliedschaft endet durch**

- Kündigung des Mitgliedsvereins durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres.
- Erlöschen der Mitgliedschaft im VDST.
- Tod des Ehrenmitglieds bzw. des Ehrenpräsidenten oder Widerruf der Ehrung
- Ausschlußerklärung des STSB aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, insbesondere
  - wenn nachträglich eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder ihr Fehlen festgestellt wird,
  - das Verhalten des Mitgliedsvereins die Interessen des Tauchsports, des STSB oder eines seiner Mitgliedsvereine schuldhaft geschädigt hat oder
  - der Mitgliedsverein ohne Bewilligung des Vorstandes des STSB mit den Verbandsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist.

### **5.2 Besonderheiten zur Ausschlußerklärung**

- 5.2.1 Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
- 5.2.2 Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- 5.2.3 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- 5.2.4 Die Berufung muß innerhalb einer Frist eines Monats ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden.
- 5.2.5 Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- 5.2.6 Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5a Verbandsstrafen**

### **5a.1 Folgende Pflichtverletzungen können mit einer Verbandsstrafe belegt werden:**

- Ausübung von Gewalt im STSB, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, insbesondere die Begehung einer der in §72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten, wobei eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung im Verbandsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung ersetzt
- Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre und der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie

anderer anvertrauter Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen.

5a.2 Eine schuldhafte, mindestens fahrlässige begangene Pflichtverletzung kann mit einer einzelnen oder einer Kombination der folgenden Strafen geahndet werden:

- Verwarnung
- Verweis
- Teilnahme- und Nutzungsverbot für längstens drei Monate für alle vom STSB betriebenen Angebote und Veranstaltungen
- Suspendierung von Ämtern und Funktionen im STSB
- Ausschluss aus dem STSB

5a.3 Über die Verhängung einer Verbandsstrafe entscheidet der Vorstand des STSB. Vor der Entscheidung über die Verhängung einer Strafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Verteidigung gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit den die Entscheidung tragenden Gründen schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

- 6.1 Organe des Verbandes sind
- die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.

## **§ 7 Jugend**

- 7.1 Die Jugend im STSB kann sich in einem Fachbereich Jugend selbst organisieren. Sie gibt sich hierfür eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des STSB und wird mit dieser wirksam.
- 7.2 Mitglieder der Jugend sind alle jugendlichen Mitglieder sowie die Jugendwarte der Mitgliedsvereine und Abteilungen des STSB. Jugendlich ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 7.3 Der Fachbereich Jugend regelt seine Angelegenheiten selbständig. Der Verband sichert die finanzielle Ausstattung des Fachbereichs Jugend. Er untersteht der Aufsicht durch den Vorstand des STSB.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand des STSB besteht aus:
- dem Präsidium
    - Präsident
    - Vizepräsident Ausbildung und Breitensport als Stellvertreter des Präsidenten
    - Vizepräsident Finanzen als Stellvertreter des Präsidenten
  - den weiteren Mitgliedern

- Schriftführer
- Leiter des Fachbereichs Leistungssport
- Leiter des Fachbereichs Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Leiter des Fachbereichs Recht
- Leiter des Fachbereichs Tauchmedizin
- Leiter des Fachbereichs Umwelt & Wissenschaft
- Leiter des Fachbereichs Visuelle Medien
- Leiter des Fachbereichs Jugend (Landesjugendwart).

- 8.2 Eine Person kann zugleich mehrere Ämter im Vorstand ausüben, sie kann nicht mehrere Ämter im Präsidium bekleiden.
- 8.3 Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand 1 Stimme, auch dann, wenn es mehrere Ämter bekleidet.
- 8.4 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder oder deren Vertretern und dem Vorstand mit je einer Stimme.

## **§ 9 Zuständigkeiten im Verband**

- 9.1 Der Vorstand leitet den Verband im Rahmen der Satzung sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte des STSB und verwaltet das Verbandsvermögen.
- 9.2 Die Fachbereiche werden eigenverantwortlich durch ihre Leiter geführt.
- 9.3 Die Jugend wird im STSB-Vorstand gemäß der Jugendordnung durch den Leiter des Fachbereichs Jugend (Landesjugendwart) vertreten.

## **§ 10 Vertretung des Verbandes**

- 10.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten (Präsidium). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten jeweils zwei Präsidiumsmitglieder den Vorstand gemeinsam. Dabei gilt: Es vertritt jeweils der Präsident mit einem der Vizepräsidenten. Nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertreten die Vizepräsidenten gemeinsam. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.
- 10.2 Der Vizepräsident Finanzen ist in seinem Zuständigkeitsbereich Vertreter des STSB gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.
- 10.3 Eine Sitzung des erweiterten Vorstands kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden.
- 10.4 Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes muß einberufen werden, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen diese durch eine schriftliche Eingabe verlangt.
- 10.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ernennt der Vorstand des STSB kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

10.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Vergütungen**

11.1 Alle Ämter im STSB werden ehrenamtlich ausgeübt.

11.2 Aufwendungsersatz wird gewährt. Er kann pauschal gewährt werden, soweit er offensichtlich den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigt und der Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eingehalten wird.

11.3 Der pauschale Aufwendungsersatz darf nur im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

11.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

## **§ 12 Haftung**

12.1 Der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter ist dem Verband gegenüber nur für den Schaden verantwortlich, den er ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt hat. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes.

12.2 Ist der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter einem anderen zum Schadensersatz verpflichtet, so wird er durch den Verband von der Verbindlichkeit freigestellt. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 13 Kassenprüfung**

13.1 Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Geschäfte des Verbandes laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich in der Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

### **14.1 Ordentliche Mitgliederversammlung**

14.1.1 Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Verbandes. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr stattfinden, und zwar im ersten Halbjahr eines jeweiligen Kalenderjahres. Der Versammlungsort muß im Saarland liegen.

14.1.2 Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen entscheidet die 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

14.1.3 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht in die Mitgliederversammlung mindestens zwei Delegierte

und zusätzlich je angefangene zwanzig Mitglieder einen weiteren Delegierten zu entsenden. Für die Berechnung der Stimmen eines Mitgliedsvereins ist die Stärkemeldung zum 31. Dezember des Vorjahres maßgebend.

14.1.4 Delegierter kann nur sein, wer volljährig im Sinne des BGB ist.

14.1.5 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

14.1.6 Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung weder Sitz noch Stimmrecht.

14.1.7 Das Stimmrecht kann in den Mitgliederversammlungen des STSB nur ausgeübt werden, wenn die Beiträge an den STSB für das laufende Jahr entrichtet sind oder Stundung gewährt ist.

14.1.8 Über alle Mitgliederversammlungen und besonders über die darin gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten. Das Versammlungsprotokoll wird innerhalb drei Monate durch das Präsidium bekannt gemacht. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung beim Präsidium zu erheben. Die Mitgliederversammlung genehmigt das Protokoll der jeweils vorangegangenen Mitgliederversammlung.

14.1.9 Das Präsidium gibt den Termin 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt. Anträge mit Begründung müssen dem Präsidenten vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zwei Wochen vor dem angesetzten Termin durch das Präsidium. Der Einladung sind alle notwendigen Unterlagen beizufügen.

## 14.2 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

14.2.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch das Präsidium einberufen werden. Das Präsidium ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 15 **Beiträge**

15.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

15.2 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

15.3 Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## § 16 **Wahlen**

16.1 Die Mitgliederversammlung wählt die in § 8 unter 8.1 und 8.2. aufgeführten Vorstandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

16.2 Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

16.3 Der Leiter des Fachbereichs Jugend (Landesjugendwart) wird von der Jugend gewählt. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Fachbereichsleiter Jugend (Landesjugendwart) in seinem Amt.

16.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

16.5 Der Präsident wird in geheimer Wahl gewählt.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

17.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Ordnungen**

18.1 Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen beschließen. Sie beschließt insbesondere über

- Beitragsordnung,
- Jugendordnung
- Ehrenordnung.

## **§ 19 Auflösung des Verbandes**

19.1 Über die Auflösung des Verbandes beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Delegierten, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten erschienen ist. Mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder muß vertreten sein.

19.2 Das Liquidationsverfahren richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

19.3 Nach Auflösung des Verbandes und nach Beendigung der Liquidation fällt das vorhandene Verbandsvermögen an den Landessportverband des Saarlandes, der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Inkrafttreten**

20.1 Diese Satzung tritt in Kraft gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2023.

.....  
Präsident

.....  
Vize-Präsident Finanzen

.....  
Vize-Präsident Ausbildung Breitensport